

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Mittlere Trave

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Mittlere Trave vom 20. Mai 2003 erlassen:

### Artikel I

1. In § 1 wird das Wort „Bargtheide“ durch die Worte „Bad Oldesloe“ ersetzt.
2. Nach § 16 wird folgender § 16 a neu eingefügt:

„§ 16 a (zu § 57 WVG) Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Verband bestellt einen (oder mehrere) Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Vorstandsvorstehers. Er hat dem Vorstandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Dem Geschäftsführer werden neben dem Vorstandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Vorstandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören:

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 100,00 €

(5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes.“

3. In § 17 werden die Worte „das Amt Bargtheide-Land“ durch die Worte „der Wasser- und Bodenverband Ostholstein“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 20. Dezember 2012

Az. 657-01-21/2

Der Landrat des Kreises Stormarn  
als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände

Im Auftrag  
Gez. Unterschrift  
Anja Kühl